

27/02/06

Report  
Klausurtagung

# Maßnahmen gegen die Armut in Südtirol

# Interventi contro la povertà in Alto Adige

Abteilung Sozialwesen  
Ripartizione politiche Sociali  
Bozen, Freiheitsstraße 23  
Bolzano, Corso Libertà 23  
Tel. 0471/411520  
E-Mail: 0471/411520

Dr. Erwin Lorenzini  
Abteilungsdirektion Sozialwesen

Dr. Sonia Santi  
Amt für Familie, Frau und Jugend



Das Armutsphänomen hat in der letzten Zeit in der Öffentlichkeit verstärkt Aufmerksamkeit gefunden. Auf EU-Ebene sind Initiativen gestartet worden, um die Phänomene Armut und soziale Ausgrenzung besser messen, abbilden, vermindern und vorbeugen zu können.

Obwohl Südtirol im Vergleich zu den anderen Provinzen Italiens als wohlhabende Region angesehen werden kann, haben in den letzten Jahren Untersuchungen zur Armut in Südtirol eine Reihe von Problemkonstellationen und Problemgruppen aufgezeigt. Aus diesem Grund wurde die **Landesarmutskommission** ins Leben gerufen, um Prozesse der sozialen Ausgrenzung zu analysieren und soziale Risiken zu verhindern bzw. zu minimieren und vorbeugende Maßnahmen vorzuschlagen.

**Armutsbekämpfung und Armutsprävention erfordern Handlungskonzepte über die verschiedenen Bereiche der Sozialpolitik und des Sozialwesens hinaus. Dieser Ansatz wird in der Zusammensetzung der Landesarmutskommission sichtbar.**

Bereichsübergreifende  
Handlungskonzepte

Dr. Karl Tragust - Direktor der Abteilungsdirektion 24  
 Dr. Erwin Lorenzini – Abteilungsdirektion 24.0  
 Dr. Eugenio Bizzotto - Direktor des Landesamtes für Familie, Frau und Jugend - 24.1  
 Dr. Sonia Santi - Amt für Familie, Frau und Jugend - 24.1  
 Dr. Paul Zingerle - Direktor des Landesamtes für Senioren und Sozialsprengel – 24.2  
 Dr. Luciana Fiocca - Direktorin des Amtes für Menschen mit Behinderung und Zivilinvaliden  
 Dr. Ute Gebert - Amt für Menschen mit Behinderung und Zivilinvaliden – 24.3  
 Dr. Helmuth Sinn - Direktor der Landesabteilung Arbeit – 19  
 Dr. Matteo Faifer - Direktor des Amtes für Sozialplanung der Gemeinde Bozen  
 Dr. Bruno Marcato - Direktor des Betriebes für Sozialdienste Bozen  
 Dr. Fernanda Mattedi Tschager - Direktorin der Sozialdienste der Bezirksgemeinschaft Überetsch Südtiroler Unterland  
 Dr. Christina Tinkhauser - Direktorin der Sozialdienste der Bezirksgemeinschaft Wipptal  
 Dr. Petra Weiss - Direktorin der Sozialdienste der Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt  
 Dr. Günther Staffler - Direktor der Sozialdienste der Bezirksgemeinschaft Salten-Schlern  
 Dr. Josef Pichler - Direktor der Sozialdienste der Bezirksgemeinschaft Eisacktal  
 Dr. Franz Oberleiter - Direktor der Sozialdienste der Bezirksgemeinschaft Pustertal  
 Dr. Martha Stecher - Direktorin der Sozialdienste der Bezirksgemeinschaft Vinschgau  
 Dr. Hermann Atz - Direktor von Apollis - Sozialvorschung und Demoskopie  
 Herr Claude Rotelli - Generaldirektor des Vereins "Volontarius"  
 Dr. Italo Ghirigato - Präsident des ACLI  
 Frau Maria Mayr Kußtatscher - Präsidentin des KVW  
 Herr Josef Stricker - KVW  
 Dr. Antonio Sebastiani - Berater des Unternehmensverbandes Südtirol  
 Dr. Alfred Aberer - Direktor des ASTAT - Landesinstitut für Statistik  
 Rag. Johanna Plasinger Scartezzini - Direktorin des Amtes für Bevölkerungsstatistik  
 Dr. Lorenzo Smaniotto - Direktor des Amtes für Wirtschaftsstatistik  
 Dr. Heiner Schweigkofler - Direktor der Caritas  
 Herr Mauro Randi - Direktor der Stiftung ODAR – Caritas  
 Herr Walther Andreus - Direktor der Verbraucherzentrale Südtirol  
 Herr Alfred Ebner - Generalsekretär des AGB - Allgemeiner Gewerkschaftsbund Südtirol  
 Frau Ida Lardschneider - Präsidentin des Dachverbandes der Sozialverbände Südtirols  
 Dr. Albert Pürgstaller - Präsident des WOBI - Institut für den sozialen Umbau  
 Dr. Karl Gudauner - Direktor des AFI – Arbeitsförderungsinstitut  
 Dr. Andrea Zeppa - AFI – Arbeitsförderungsinstitut  
 Herr Alberto Stenico - Präsidenten des LegaCoopBundes  
 Ulrich Graf Toggenburg - Präsident der Südtiroler Vinzenzgemeinschaft – dt. Sektion  
 Arch. Giovanni Benussi - Präsident der Südtiroler Vinzenzgemeinschaft – it. Sektion  
 Herr. Mayr Georg - Präsident des Südtiroler Bauernbundes  
 Dr. Paolo Tanesini - Präsident des Landesverbandes der Genossenschaften Bozen  
 Herr Arnold Schuler - Präsident des Gemeindeverbandes

## Ausmaß der relativen Armut in Südtirol Dimensione della povertà relativa in Alto Adige

Relative Einkommensarmut

Bei der Untersuchung des Phänomens der Armut ist es wichtig, zwischen relativer Einkommensarmut und absoluter Einkommensarmut zu unterscheiden.

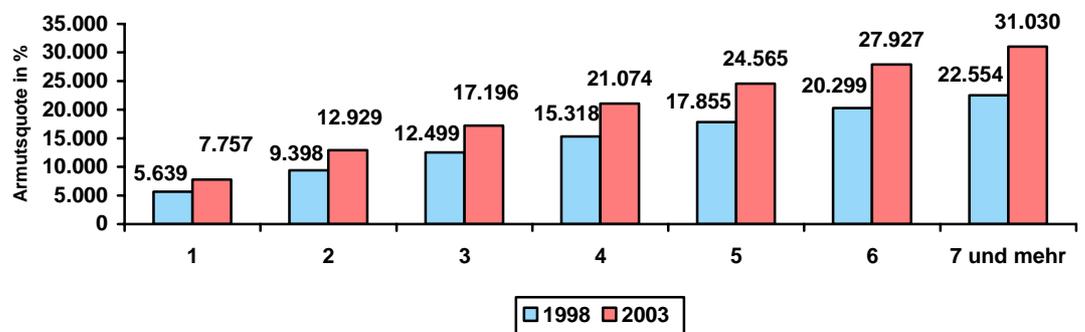
Von **relativer Einkommensarmut** spricht man, wenn das Einkommen einer Person oder Familie unter einem auf Grund des Durchschnittseinkommens der Bevölkerung berechneten Wert liegt. Armut in diesem Sinne ist insofern relativ, als die Armutsgrenze von der wirtschaftlichen Lage einer Gesellschaft insgesamt abhängt.

### Relative Armut:

„Arm-Sein“ im Verhältnis zum durchschnittlichen Lebensstandard der lokalen Gesellschaft. Arm ist derjenige, der aufgrund von Ungleichheiten in den Lebensbedingungen von dem als gesellschaftlich akzeptierten durchschnittlichen Lebensstandard ausgegrenzt wird. Gemessen wird die relative Armut durch die Bestimmung des Bevölkerungsanteils, der über ein Einkommen von weniger als 40 % - strenge Armut, 50 % - Armut oder 60 % (Armutsrisiko) des Einkommensmittels verfügt.

Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Haushalte in Südtirol (=ASTAT Schriftenreihe 117), Bozen 2005.

**Grafik 1 – Armutsgrenze nach Anzahl der Haushaltsmitglieder, 1998 und 2003, Skala Carbonaro**



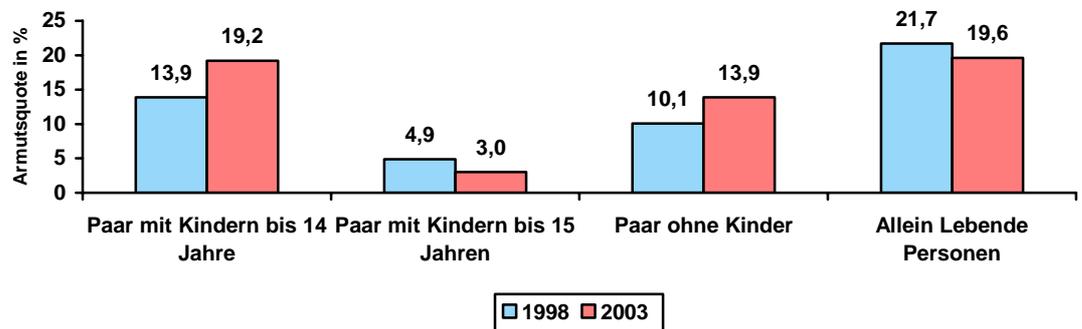
Quelle/Fonte: ASTAT/LISYS – Landesabteilung Sozialwesen

Folgt man der jüngsten Untersuchung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind in Südtirol **14,9 % der Haushalte relativ einkommensarm**. Das entspricht ugf. 27.000 Familien in Südtirol. Gegenüber 1998 entspricht dies einem Anstieg der relativen Armutsquote um 0,8% (von 14,1% auf 14,9%).

Dieser Anstieg ist allerdings vor dem Hintergrund zu bewerten, dass sich die rechnerische Armutsgrenze gleichzeitig beträchtlich erhöht hat: **Für einen zweiköpfigen Haushalt stieg die Armutsgrenze von 1998 bis 2003 von 9.398 Euro auf 12.929 Euro**. Mit anderen Worten: 1998 galt ein zweiköpfiger Haushalt als arm, wenn sein Einkommen unter der Grenze von 9.398 Euro lag; fünf Jahre später galt dies bereits für Haushalte mit einem Einkommen von 12.929 Euro. Dies entspricht einem inflationsbereinigten Anstieg von 22,4%.

Dieser Anstieg verdankt sich dem insgesamt gewachsenen gestiegenen Wohlstandsniveau der Gesellschaft.

**Grafik 2 - Armutsbetroffenheit nach ausgewählten Familientypen, 1998 und 2003, Skala Carbonaro**



Quelle/Fonte: ASTAT/LISYS - Landesabteilung Sozialwesen

Hinter der relativen Armutsquote von 14,9% verbergen sich sehr unterschiedliche gruppenspezifische Betroffenheiten. **Unterhalb der Armutsgrenze** liegende Haushalte gliedert nach unterschiedlichen Typologien sind:

1. **Vierpersonenhaushalte (17,1%)**
2. **Allein Erziehende (19,3%)**
3. **Paare mit Kindern bis 14 Jahren (19,2%)**
4. **Einpersonenhaushalte (19,6%)**
5. **Haushalte mit nur einem Einkommensbezieher (24,1%)**
6. **Haushalte ohne erwerbstätige Mitglieder -Arbeitslose, RentnerInnen, Hausfrauen, Arbeitsunfähige- (27,0%)**

Im Vergleich zu 1998 ist insbesondere die Armutsbetroffenheit von Paarhaushalten mit Kindern beträchtlich gestiegen. Allein lebende Personen waren hingegen 1998 noch deutlich stärker betroffen.

Je nach gewähltem Berechnungsverfahren (neue OECD-Skala, alte OECD Skala sowie Skala Carbonaro) können für ein und dieselbe Gesellschaft sehr unterschiedliche Armutsquoten bestimmt werden.

Relative Einkommensarmut sagt grundsätzlich mehr über die (Ungleich-)Verteilung von Einkommen und Vermögen als über faktische Lebenslagen aus. Relative Einkommensarmut bedeutet nicht unbedingt eine besondere soziale Notlage, wenngleich sie häufig einen mehr oder weniger großen Verzicht verlangt und meist subjektives Unbehagen verursacht. Personen und Haushalte in relativer Armut verfügen zwar über ein genügend hohes Einkommen um zu überleben, das jedoch für die vollständige Eingliederung in die Gesellschaft nicht ausreicht.

Die Bekämpfung der relativen Einkommensarmut ist in erster Linie eine Frage der Lohn- und Steuerpolitik, der Einkommensverteilungs- und Sozialversicherungspolitik. Es gehört nicht zu den eigentlichen Aufgaben der Finanziellen Sozialhilfe dieser Form von Armut entgegenzuwirken.

## *Ausmaß der absoluten Armut in Südtirol Dimensione della povertà assoluta in Alto Adige*

Man spricht von **absoluter Einkommensarmut**, wenn das Einkommen einer Person oder Familie unter dem Schwellenwert liegt, der in einer Gesellschaft als Untergrenze für die Befriedigung der materiellen, sozialen und kulturellen Grundbedürfnisse (sozio-kulturelles Existenzminimum) gilt. Wenn das Einkommen den Schwellenwert unterschreitet, wird in den meisten westeuropäischen Staaten eine finanzielle Hilfe der öffentlichen Hand gewährt. Dies gilt auch für Südtirol. Durch die von der finanziellen Sozialhilfe erbrachten Leistungen zur Einkommensergänzung sollen gerade diese besonders schweren Fälle von Armut bekämpft werden.

### Absolute Armut:

Existenzbedrohende Unterversorgung einer Person in einer oder mehreren zentralen Bedürfnisdimensionen – Essen und Trinken, Wohnen, Gesundheit, Kleidung. Meistens wird das Einkommen berücksichtigt, um die absolute Armut zu definieren.

System der finanziellen  
Sozialhilfe  
Grundsicherungsprinzip

Die **Finanzielle Sozialhilfe** ist die letzte Stufe des sozialen Sicherungssystems. Man könnte provokativ behaupten, dass Menschen nur dann arm sind, wenn sie Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe haben. Die Tatsache, dass die Finanzielle Sozialhilfe normativ festgelegte Schwellenwerte für den Anspruch auf Mindestleistungen festlegt, zeigt auf, dass die Leistung soziales Mindesteinkommen als Lebensminimum zu verstehen ist und

nur in geringem Maße einer bestimmten Zahl von Einkommensarmen hilft. Weiters nehmen nicht alle Anspruchsberechtigten dieses Leistungsangebot an, sei es aus Unwissenheit oder Scham.

Die finanzielle Sozialhilfe sorgt dafür, dass die Menschen in die Lage versetzt werden, ihren Lebensunterhalt wieder eigenständig zu erarbeiten und unabhängig von der Sozialhilfe werden („Hilfe zur Selbsthilfe“).

Unterstützung wird im Allgemeinen bei vorhandener Arbeitsfähigkeit und Arbeitsmöglichkeit nur zeitlich befristet gewährt. Zudem wird das Recht auf finanzielle Sozialhilfe nicht nur vom Einkommen und verwertbaren Vermögen der Hilfe suchenden Person, sondern auch von demjenigen der De-Facto-Familie – und bei einigen Leistungen auch vom Einkommen und verwertbaren Vermögen der erweiterten Familiengemeinschaft - abhängig gemacht.

Grundbeträge der sozialen  
Mindesteinkommen

Heizungspauschalbetrag im  
Jahr/pro Monat

**Tab. 1 – Grundbetrag und Bedarf gemäß der familiären Zusammensetzung – 2006**

Grundbetrag für die Maßnahmen der finanziellen Sozialhilfe (Art. 14 D.L.H. 11.08.2000, Nr. 30) Jahr 2006		Quota base per interventi di assistenza economica sociale (art. 14 D.P.G.P. 11.08.2000, n. 30) anno 2006	
<b>Grundbetrag / quota base 364,00 €</b>			
(€ 359,00 + 1,4 %) (Erhöhung des Grundbetrages / aumento della quota base)			
<b>Bedarf gemäß der familiären Zusammensetzung</b> (Art. 15 D.L.H. 11.08.2000, Nr. 30)		<b>Fabbisogno secondo la composizione familiare</b> (art. 15 D.P.G.P. 11.08.2000, n. 30)	
Familienmitglieder familiari	Grundbetrag quota base	monatlicher Bedarf fabbisogno mensile	jährlicher Bedarf fabbisogno annuale
*1 <sup>a)</sup> Person / persona	100%	364,00 €	4.368,00 €
*1 <sup>b)</sup> Person / persona	120%	436,80 €	5.241,60 €
2 Personen / persone	157%	571,48 €	6.857,76 €
3 Personen / persone	204%	742,56 €	8.910,72 €
4 Personen / persone	246%	895,44 €	10.745,28 €
5 Personen / persone	285%	1.037,40 €	12.448,80 €
6 Personen / persone	320%	1.164,80 €	13.977,60 €
7 Personen / persone	355%	1.292,20 €	15.506,40 €
8 Personen / persone	390%	1.419,60 €	17.035,20 €
9 Personen / persone	425%	1.547,00 €	18.564,00 €
10 Personen / persone	460%	1.674,40 €	20.092,80 €
* 1 <sup>a)</sup> Person in Wohngemeinschaft / singolo che vive in comunità			
* 1 <sup>b)</sup> Alleinlebende Person / persona che vive da sola			
<b>Zuschlag für Familienmitglied mit 100%iger Zivilinvalidität und vergleichbare Kategorien</b> (Art. 34 und Abs. 3 Art. 37 D.L.H. 30/2000)		<b>Maggiorazione per componente con invalidità civile al 100% e categorie equiparabili</b> (art. 34 e comma 3 art. 37 D.P.G.P. 30/2000)	
weitere 182,00 € (50% des Grundbetrages)		ulteriori 182,00 € (50% della quota base)	
<b>Heizungspauschalbetrag Jahr / Monat</b> (Art. 20, Abs. 3 D.L.H. 30/2000)		<b>Quota forfettaria per il riscaldamento anno / mese</b> (art. 20, comma 3 D.P.G.P. 30/2000)	
für alleinstehende Personen 250 %	910,00 € : 12 75,83 €	per persona singola 250 %	
für Familien 300 %	1.092,00 € : 12 91,00 €	per nucleo familiare 300 %	

Quelle/Fonte: LISYS – Landesabteilung Sozialwesen/Ripartizione Politiche sociali 2005

Leistungen der finanziellen Sozialhilfe werden gewährt, wenn

- Notlagen weder durch eigene oder familiäre (Selbst)Hilfe noch durch vorgelagerte Sozialleistungen abgedeckt werden können (**Nachrangprinzip**).
- Menschen nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft ihren Lebensunterhalt und/oder besondere existenzielle Bedürfnisse zu bestreiten und dabei auch von dritter Seite keine Hilfe erhalten.
- Die Hilfe suchende Person alles versucht, die eigene Arbeitskraft zur Bestreitung des Lebensunterhaltes einzusetzen
- Art und Umfang der Hilfe richtet sich nach der Besonderheit des Einzelfalles (**Individualisierungsprinzip**) und wird nach den Vorschriften des DLH 30/2000 festgelegt.

**Tab. 2 - Finanzielle Sozialhilfe: Ausgaben und betreute Haushalte nach Leistungsart– 2005 - Assistenza economica sociale: spesa e famiglie per tipo di prestazione**

ART DER LEISTUNG	Ausgaben Spesa		Haushalte Famiglie		TIPO DI PRESTAZIONE
	Euro	%	N	%	
Soziales Mindesteinkommen (a)	4.482.812	37,44%	2.728	37,49%	Reddito minimo di inserimento (b)
Miete und Wohnungsnebenkosten (a)	3.967.662	33,14%	3.386	46,54%	Integr. locazione e spese accessorie (b)
Sonderleistung	1.170.667	9,78%	1.363	18,73%	Prestazione specifica
Spezifische Leistungen für Minderjährige	319.838	2,67%	711	9,77%	Prestazioni specifiche per minori
Taschengeld	425.921	3,56%	396	5,44%	Assegno per piccole spese
Aufrechterhaltung des Familienlebens und des Haushalts	722.477	6,03%	347	4,77%	Continuità della vita familiare e della casa
Ankauf von Transportmitteln für Menschen mit Behinderung	102.766	0,86%	30	0,41%	Acquisto mezzi per disabili
Anpassung von Transportmitteln für Menschen mit Behinderung	51.133	0,43%	36	0,49%	Adattamento mezzi per disabili
Umbau von Fahrzeugen für Familienmitglieder von Menschen mit Behinderung	18.739	0,16%	7	0,10%	Adattamento automezzi per familiari di disabili
Transportspesen	141.930	1,19%	162	2,23%	Spese di trasporto/automezzo privato
Hausnotrufdienst	40.226	0,34%	178	2,45%	Servizio di telesoccorso e telecontrollo
Unterhaltsvorschuss	529.585	4,42%	206	2,83%	Anticipazione assegno
<b>Insgesamt</b>	<b>11.973.756</b>	<b>100,00%</b>	<b>b- 7.276</b>	<b>100%</b>	<b>Totale</b>

(a) Die Leistungen sind durch die Trennung des ehemaligen Lebensminimums entstanden.  
Le prestazioni sono nate dalla separazione dell'ex minimo vitale.

(b) Haushalte, die mehrere Leistungen bekommen haben, werden nur einmal gezählt.  
Le famiglie che hanno usufruito di più prestazioni vengono conteggiate solo una volta.

Quelle: LISYS - Landesabteilung Sozialwesen 2005

Fonte: LISYS - Ripartizione provinciale Politiche Sociali 2005

Im Jahr 2005 beliefen sich die Gesamtausgaben für Direktleistungen der Finanziellen Sozialhilfe zu Gunsten von 7.491 Leistungsempfängern - sowohl Einzelpersonen als auch Haushalte - auf **11.973.755 Euro**. Da einige Leistungen eher auf Haushalte als auf Einzelpersonen gerichtet sind, ist die Anzahl der durch die Leistungen direkt begünstigten Personen natürlich entsprechend höher.

**Tab. 3 - Soziales Mindesteinkommen und Beitrag für Miete 2000-2005**

	2000*	2001	2002	2003	2004	2005
Haushalte Mindesteinkommen	2.844	2.338	2.470	2.463	2.636	2.728
Ausgaben Mindesteinkommen	5.678.782	3.677.270	4.004.851	4.307.550	4.518.302	4.482.812
Haushalte Miete	720	2.643	2.819	2.883	3.189	3.386
Ausgaben Miete	251.919	2.976.587	3.222.616	3.490.692	3.927.287	3.967.662
Haushalte Mindesteinkommen + Miete**	3.024	3.369	3.578	3.553	3.848	4.055
Personen Mindesteinkommen + Miete**	6.064	7.074	7.513	7.618	8.562	9.184
Ausgaben Mindesteinkommen + Miete**	5.930.701	6.653.857	7.227.467	7.798.242	8.445.589	8.450.474
Ausgaben Mindesteinkommen + Miete** (inflationsbereinigt)	6.526.975	7.144.231	7.534.092	7.930.812	8.445.589	8.450.474
Haushalte gegenüber Vorjahr	+8,9%	+11,4%	+6,2%	-0,7%	+8,3%	+5,3%
Ausgaben gegenüber Vorjahr	+2,6%	+12,2%	+8,6%	+7,9%	+8,3%	+0,0%
Ausgaben geg. Vorjahr (inflationsbereinigt)	+0,5%	+9,5%	+5,5%	+5,3%	+6,5%	- 2.1%

Quelle/Fonte: LISYS – Landesabteilung Sozialwesen/Ripartizione Politiche sociali 2005

**Über 70% der Direktausgaben entfielen auf die zwei Hauptmaßnahmen zur Bekämpfung der Armut: das Soziale Mindesteinkommen und der Zuschuss für**

Gesamtausgaben FSH nach Leistungsart

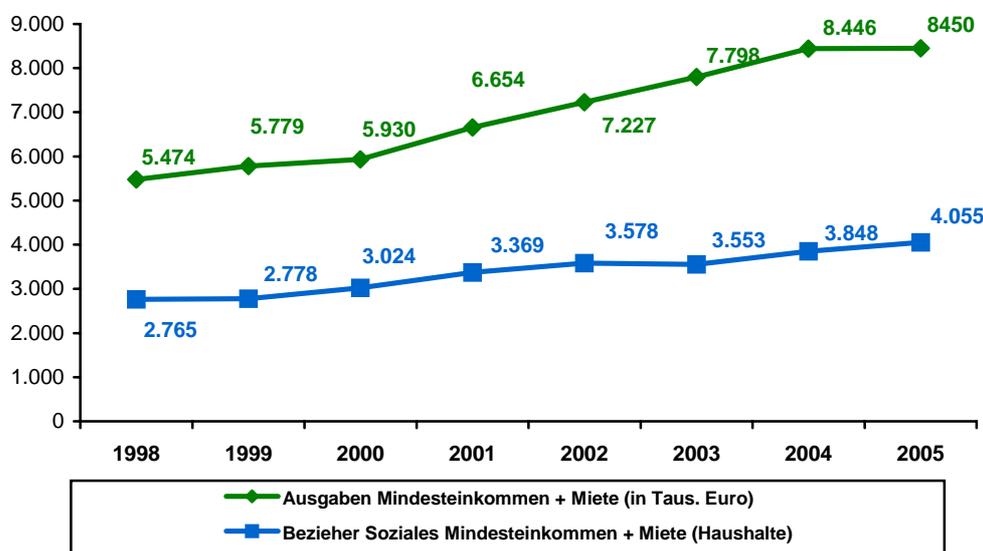
S. Mindesteinkommen und Miete 2000-2005

**Miet- und Wohnungsnebenkosten.** Die Gesamtausgaben für die beiden Maßnahmen beliefen sich 2005 auf 8.450.474 Euro. Grund für die Reduzierung der Ausgaben für das soziale Mindesteinkommen im Vergleich zum Jahr 2004 ist die Erhöhung des Familiengeldes in der zweiten Hälfte des Jahres 2005.

Weitere wichtige Ausgabenposten sind die Sonderleistungen und die Sonderleistungen für Minderjährige, d.h. eine Reihe von Geldleistungen zur Bekämpfung bestimmter Notlagen, die der Sprengel für angemessen und notwendig erachtet. Typische Beispiele dieser Leistungen sind Zahnarztkosten, Arztkosten, dringende Umbauarbeiten oder Ausgaben zur Anschaffung von Haushaltsgeräten oder Schulmaterial. Häufig werden die Leistungen auch in Form von zinslosen Darlehen gewährt. Im Jahr 2005 wurden an 2.074 Leistungsempfänger insgesamt 1.490.505 Euro ausbezahlt, was in etwa 12,4% der Gesamtausgaben entspricht.

**Grafik. 3 – Soziales Mindesteinkommen und Mietkostenzuschuss - 1998-2005**

Quelle/Fonte: LISYS – Landesabteilung Sozialwesen/Ripartizione Politiche sociali 2005

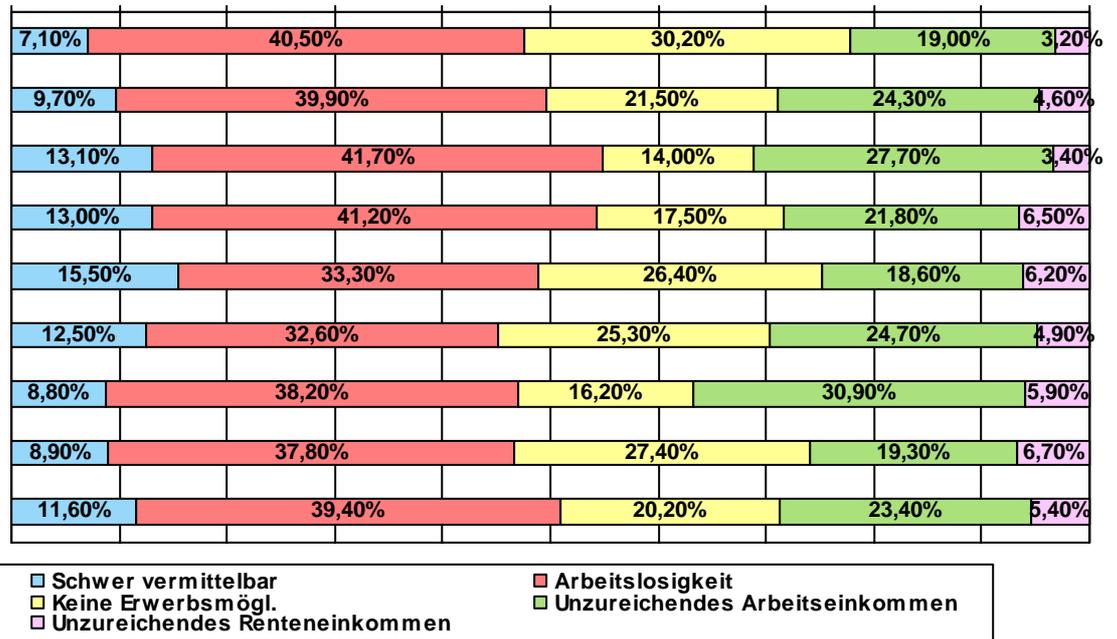


Quelle/Fonte: LISYS – Landesabteilung Sozialwesen/Ripartizione Politiche sociali 2005

Der **Hauptgrund für den Bezug des Sozialen Mindesteinkommens** ist die **Arbeitslosigkeit** (39,40%), insbesondere die Langzeitarbeitslosigkeit von mehr als drei Monaten (25,00%). Dies gilt für alle Bezirksgemeinschaften. Besonders hohe Anteile melden hier Überetsch-Unterland (41,7%) und Bozen (41,20%). Der **zweithäufigste Antragsgrund** ist mit 23,4% ein **unzureichendes Arbeitseinkommen**, knapp gefolgt von dem Fehlen einer Erwerbsmöglichkeit (20,2%). Die Gründe für mangelnde Erwerbsmöglichkeiten liegen in der Regel entweder in Krankheit, Invalidität, Therapie oder in der Mutterschaft bzw. in der Betreuung von minderjährigen Kindern. Bei dem Bezugsgrund „unzureichendes Renteneinkommen“ zeigt sich ein sehr uneinheitliches Bild. Während im Vinschgau nur 3,2% aller Antragsteller diesen Grund vorbrachten, weist Bozen ein Anteil von knapp % 6,7 diesen Zuganggrund auf. Ein sehr uneinheitliches Bild ergibt sich auch bei dem Antragsgrund „schwer vermittelbar“, sei es auf Grund von Alter, Invalidität oder sozialer Ausgrenzung. Einen bemerkenswerten Höchstsatz von 15,5% weist die Bezirksgemeinschaft Salten-Schlern auf, gefolgt von Überetsch-Unterland (13,1%) und Bozen (13,0%). In allen anderen Bezirksgemeinschaften spielt dieser Grund eine deutlich geringere Rolle.

Hauptgrund für den Bezug des Sozialen Mindesteinkommens

**Grafik 4 – Bezug des Sozialen Mindesteinkommens nach Grund - 2005**

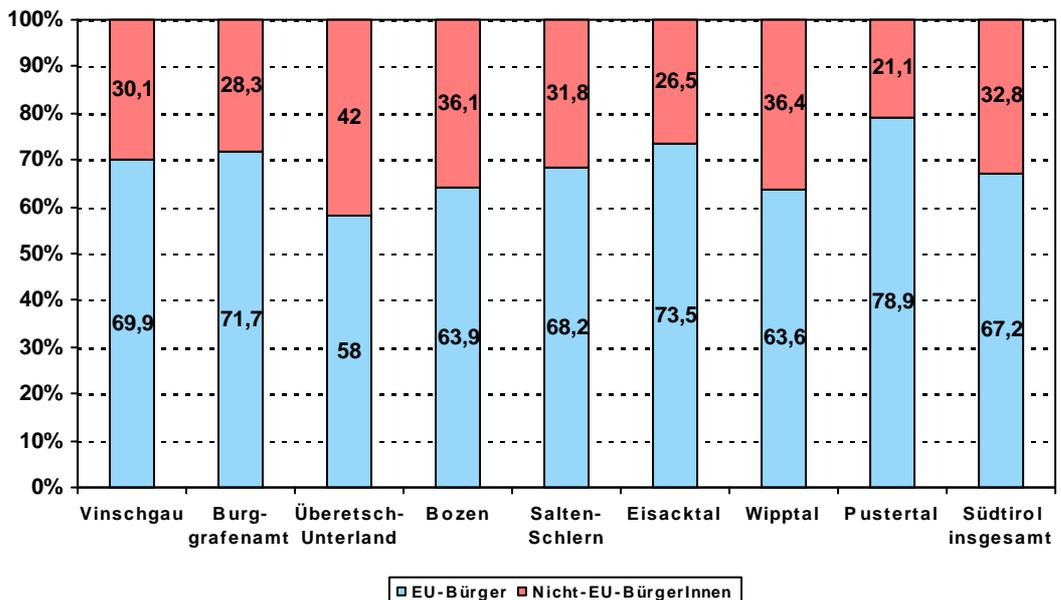


Quelle/Fonte: LISYS – Landesabteilung Sozialwesen/Ripartizione Politiche sociali 2005

Die Grafik (Grafik 4) zeigt, dass die Finanzielle Sozialhilfe nicht mehr nur individuelle, sondern in einem wesentlichen Ausmaß auch strukturelle Notlagen bewältigt. Der Bezugsgrund eines unzureichenden Arbeitseinkommens belegt, dass viele BezieherInnen des Sozialen Mindesteinkommens trotz eigener Anstrengungen keine Möglichkeiten zur wirtschaftlichen Selbständigkeit mehr haben und die Finanzielle Sozialhilfe zum eigentlichen sozialen Grundversicherungssystem wird.

Staatsbürgerschaft der AntragstellerInnen

**Grafik 5 – Soziales Mindesteinkommens nach Staatsbürgerschaft der AntragstellerInnen - 2005**

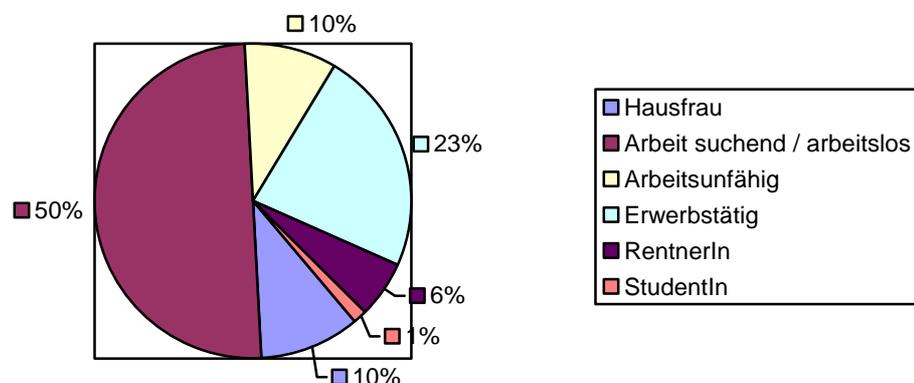


Quelle/Fonte: LISYS – Landesabteilung Sozialwesen/Ripartizione Politiche sociali 2005

Ein beachtlicher Anteil der AntragstellerInnen des Sozialen Mindesteinkommens haben nicht die italienische Staatsbürgerschaft. Hierbei handelt es sich fast ausschließlich um Nicht-EU-BürgerInnen. In Überetsch-Unterland, in Bozen und im Wipptal sind mehr als ein Drittel der AntragstellerInnen Nicht-EU-BürgerInnen. In allen Bezirksgemeinschaften nehmen die italienischen Staatsbürger den deutlich größeren Anteil ein (Durchschnittswert 64,8%). Die restlichen 2,4% sind EU-Bürger.

**Berufliche Stellung.** Die Statistiken ergeben einen engen Zusammenhang zwischen Arbeitslosigkeit und der Angewiesenheit auf das Soziale Mindesteinkommen. Die Hälfte aller AntragstellerInnen ist arbeitslos oder Arbeit suchend. In Südtirol hat Arbeitslosigkeit oftmals weniger mit der mangelnden Nachfrage bzw. der allgemeinen Arbeitsmarktsituation als mit persönlichen und/oder familiären Problemlagen der Arbeitssuchenden wie schlechte Gesundheit, Sucht, geringe berufliche Qualifikation, familienbezogene Schwächefaktoren wie Scheidung und zerrüttete Familienverhältnisse zu tun. Etwa 10% aller AntragstellerInnen sind generell arbeitsunfähig – können also nicht mehr vermittelt werden. Mit knapp einem Viertel ist der Anteil der Erwerbstätigen keineswegs unbedeutend. Offensichtlich reichen die Verdienste der AntragstellerInnen nicht immer zur Bestreitung des Lebensunterhalts aus (*working poor*) und müssen durch die Sozialhilfe ergänzt werden.

**Grafik 6 – Soziales Mindesteinkommen nach Berufsstellung der AntragstellerInnen – 2005**



Quelle/Fonte: LISYS – Landesabteilung Sozialwesen/Ripartizione Politiche sociali 2005

## Lebenslagenarmutskonzept

Materielle Ressourcen ermöglichen die Befriedigung zahlreicher Bedürfnisse, bieten aber keinen ausreichenden Schutz gegen prekäre Lebenslagen oder gegen soziale Notlagen und soziale Ausgrenzung. Andere Formen der Knappheit oder des Mangels, wie etwa eine „Bildungsarmut“, können den faktischen Lebensstandard einer Person erheblich beeinträchtigen. Ausgehend von der engen Verwobenheit zentraler Lebensbereiche wie Einkommen, Arbeit, Bildung, Gesundheit, Wohnen und gesellschaftliche Teilhabe stellen Einkommensarmut und benachteiligte Lebenslagen sich ergänzende Elemente dar. Mit Hilfe des Konzeptes der Lebenslagenarmut lassen sich beide Dimensionen miteinander verbinden. **Lebenslagenarmut** bezieht sich im Gegensatz zur relativen Einkommensarmut auf die tatsächliche Versorgungslage von Personen und Haushalten. Zur Beurteilung der Frage, ob jemand arm ist oder nicht, müssen im Sinne dieses Ansatzes die zentralen Aspekte der Lebenslage von Personen und Haushalten betrachtet werden.

Nach dem Konzept der Lebenslagenarmut dürfen sich die sozialpolitischen Maßnahmen nicht nur auf die wirtschaftlichen Aspekte beschränken, sondern müssen darauf abzielen, Risikosituationen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu vermeiden und zu entschärfen.

### Lebenslagenarmut:

Der Verfügungsspielraum über die ökonomischen und nicht-ökonomischen Güter und Dienstleistungen, die zur Befriedigung zentraler Bedürfnisse notwendig sind, sind nachhaltig eingeschränkt. Objektive Unterversorgungslagen, aber auch fehlende persönliche Kompetenzen wie z.B. unangemessenes Konsumverhalten führen zur Armut.

***In welchen Bereichen gibt es armutsgefährdende Potenziale?******Bereich Arbeit*** – working poor

- Arbeitslosigkeit/Langzeitarbeitslosigkeit
- Niedriglöhne
- prekäre Beschäftigungsverhältnisse
- fehlende Vollzeitbeschäftigung
- geringe berufliche Qualifizierung
- Ältere Arbeitslose
- Unvereinbarkeit Beruf und Familie
- Rentenniveau
- fehlende soziale Absicherungen

***Bereich Familie***

- Familienstruktur mit mehr als zwei unterhaltsberechtigten Personen und einem Alleinverdiener
- Familienstruktur mit mehr als 4 Kindern
- Familienstruktur mit pflegebedürftigen Verwandten
- Unvereinbarkeit Beruf und Familie

***Bereich Bildung***

- geringe berufliche Qualifizierung (zweiter Berufsweg, usw.)
- Schulabbrüche
- Ältere Arbeitnehmer
- Wiedereinstiegsmöglichkeiten für Frauen